

Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom 20. September 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982¹ über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

¹ Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

20. September 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

¹ SR 832.202